

kibesuisse, Josefstrasse 53, 8005 Zürich

Staatskanzlei Nidwalden Dorfplatz 2 Postfach 1246 6371 Stans

Zürich, 28. August 2019

Stellungnahme von kibesuisse Region Zentralschweiz zur Vernehmlassung

- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Totalrevision)
- Vollzugsverordnung zum Kinderbetreuungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zu obengenanntem Gesetzesentwurf und zur Vollzugsverordnung. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit, um als nationaler Branchen- und Fachverband für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung dazu Rückmeldungen und Hinweise anzubringen. Die Stellungnahme von kibesuisse wurde unter Einbezug seiner Mitglieder aus dem Kanton Nidwalden und den Delegierten der Zentralschweiz verfasst.

Vielen Dank, dass Sie unsere Hinweise berücksichtigen.

1. Grundsätzliches

Qualität in der familienergänzenden Betreuung belohnen

Kibesuisse begrüsst sehr, dass der Kanton Nidwalden künftig seine finanziellen Beiträge an eine umfassende und zertifizierte Qualität der Institutionen und an die Ausbildung von Fachpersonen knüpfen wird.

Damit nimmt der Kanton Nidwalden Forschungsergebnisse ernst, die eine hohe pädagogische Qualität von Angeboten der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung als entscheidend für die positive Entwicklung der Kinder ausmachen. Zudem wird mit einer Zertifizierung bestärkt, dass Qualität nicht statisch ist, sondern sich ständig weiterentwickelt. Das dafür erbrachte Engagement der Kindertagesstätte wird mit den finanziellen Beiträgen honoriert.

Des Weiteren begrüssen wir, dass der Kanton Nidwalden neu Kindertagesstätten mit Lehrstellen EFZ mit einem jährlichen Beitrag unterstützt. Damit wird betont, dass Qualität in Kindertagesstätten auch durch qualifizierte Ausbildung gefördert wird. Wir empfehlen aber, in weiterführenden Bestimmungen die Ausbildungsbetriebe in ihren Aufgaben in die Pflicht zu nehmen, beispielsweise durch Vorweisen eines Ausbildungskonzepts, sowie durch Kriterien für die Aufsicht.

Der Verband würde es zusätzlich begrüssen, wenn der Kanton auch Ausbildungsplätze für Kindererziehende HF mit einem jährlichen Beitrag unterstützen würde. Die pädagogische Ausbildung auf tertiärer Stufe bereitet

kibesuisse

Studierende gerade auf pädagogisch anspruchsvolle Aufgaben wie z.B. die Erarbeitung von Qualitätsgrundlagen in Konzepten und die Begleitung in deren Umsetzung und Controlling vor und ist somit entscheidend für die Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten.

Frühe Förderung berücksichtigen

Vor allem Kinder aus sozial benachteiligten Familien profitieren in vielen Aspekten der kognitiven Entwicklung vom Besuch eines qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot in Form einer Kita oder einer Tagesfamilie. Speziell das Erlernen der Zweitsprache hängt direkt mit der Anzahl Stunden in einer familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitution zusammen¹. Vorteile konnten auch im Sozialverhalten und in logisch-mathematischen Fertigkeiten nachgewiesen werden. Aus volkswirtschaftlichen, bildungs-, sozial- und gesundheitspolitischen Gründen sollten deshalb anerkannte Kindertagesstätten und Tagesfamilien für Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder aus sozial benachteiligten oder bildungsfernen Familien zugänglich gemacht werden, um die Chancengerechtigkeit zu verbessern. Die Förderung der gesunden Entwicklung der Minderjährigen wird zudem auch in der PAVO Art. 15 Abs. 1 lit. a unterstrichen.

Kibesuisse empfiehlt deshalb, im revidierten Gesetz (revKiBG Art. 1) die Frühe Förderung zu verankern. Umsetzungsvorschläge finden sich direkt in den Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes ab Seite 3.

Schulkinder in der Tagesfamilie einbeziehen

Kibesuisse bedauert ausserordentlich, dass die finanzielle Unterstützung für die familienergänzende Betreuung von schulpflichtigen Kindern in Tagesfamilien in der Totalrevision des KiBG nicht integriert wurde. Eltern benötigen Betreuung in Tagesfamilien, weil es in der jeweiligen Gemeinde kein Tagesschulangebot gibt oder dieses die erforderlichen Betreuungszeiten nicht abdecken kann (z.B. wechselnde Arbeitstage, Wochenend- und Schichtarbeit). Eltern mit geringem Einkommen werden dadurch gezwungen, mit Eintritt in die obligatorische Schulzeit entweder eine andere Betreuungslösung für ihr(e) Kind(er) zu finden, was organisatorische Herausforderungen mit sich bringt, oder aber im Extremfall aufgrund der hohen finanziellen Belastung ihre Erwerbstätigkeit zu reduzieren oder gar aufzugeben. Das Kind muss eine ihm vertraute Umgebung verlassen, sich auf neue Situationen und neue Bezugspersonen einstellen.

Kibesuisse empfiehlt deshalb dringlich, Artikel 2 revKiBG um die familienergänzende Betreuung von schulpflichtigen Kindern in Tagesfamilien zu ergänzen. Ein Formulierungsvorschlag findet sich in der Rückmeldung zum konkreten Artikel auf S. 3.

¹ Meier Magistretti, C. & Walter-Laager, C. (2016). Kriterien wirksamer Praxis in der frühen Förderung. Evidenzbasierte Gestaltung von Angeboten der frühen Förderung mit einem speziellen Fokus auf Kinder aus sozial benachteiligten Familien. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.

Es folgen nun Rückmeldungen und Änderungsvorschläge (in rot) zu einzelnen Artikeln des Gesetzes und anschliessend zur Vollzugsverordnung.

2. Revidiertes Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (revKiBG)

Ad. Art. 1 Zweck

Kibesuisse empfiehlt, den Zweckartikel um eine dritte Ziffer (in der Reihenfolge direkt nach derjenigen zur Vereinbarkeit einzufügen) zu ergänzen und damit die Bedeutung der Frühen Förderung (vgl. Grundsätze) zu unterstreichen:

Dieses Gesetz bezweckt:

- 1. die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung durch erwerbs- und ausbildungsverträgliche Betreuungsformen zu erleichtern;
- 2. die Chancengerechtigkeit und Integration der Kinder zu verbessern;
- 3. den Zugang zu diesen Betreuungsformen für Kinder zu erleichtern, wenn dies das Kindeswohl erfordert.

Ad Art. 2 Gegenstand

Wie bereits formuliert, empfehlen wir, die Finanzierung für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern in Tagesfamilien ebenfalls zu regeln. Wir schlagen deshalb eine Erweiterung des Art. 2 Ziff. 1 vor:

(Vorschlag) Dieses Gesetz regelt die Finanzierung:

- 1. der familienergänzenden Betreuung von Kindern vor Beginn ihrer Schulpflicht in anerkannten Kindertagesstätten
- 2. der familienergänzenden Betreuung von Kindern in Tagesfamilien
- 3. der anerkannten Vermittlungsstelle.

Ad Art. 3 Anerkennung von Kindertagesstätten

Ziff. 1 des Artikels 3 ist für uns zu wenig konkret formuliert, da insbesondere nicht geregelt ist, wo die Bewilligung nach PAVO zum Betrieb einer Kindertagesstätte (noch ohne Anerkennung) geregelt ist. Kibesuisse empfiehlt, dies hinsichtlich des Erwerbs, der Dauer und Erneuerung der Bewilligung zu regeln.

Ziff. 2 keine Bemerkungen zum Text, jedoch ein Hinweis auf weiterführende Bestimmungen: kibesuisse empfiehlt, die allgemeine Zugänglichkeit in einer Überarbeitung der Qualitätsrichtlinien genauer auszuweisen und das Aufnahmeverfahren mitsamt Kriterien explizit in einem Betriebskonzept zu verlangen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich die allgemeine Zugänglichkeit (Ziff.2) und die Wirtschaftlichkeit (Ziff. 3) gegenseitig ausschliessen, indem beispielsweise eine Kindertagesstätte ihr Tarifsystem oberhalb der Subventionsgrenze über die Vollkosten hinaus anpasst, mehrheitlich Kinder von gutverdienenden Eltern aufnimmt und nur ein gewisses Kontingent an Plätzen für Kinder mit Anrecht auf subventionierte Plätze vorsieht.

Ziff. 3 kibesuisse empfiehlt, den Begriff «Wirtschaftlichkeit» durch die Formulierung «Sicherstellung der Finanzierung» zu ersetzen und in weiterführenden Bestimmungen (Qualitätsrichtlinien) zu definieren, indem beispielsweise eine Finanzplanung verlangt wird. Die «Wirtschaftlichkeit» ist nicht nur mit der Auslastung von 80% oder mehr gewährleistet.

Zudem empfiehlt kibesuisse eine **Ergänzung des Art. 3 revKiBG**, **die sich am Zweck der Frühen Förderung ausrichtet**. Wie in den Grundsätzen beschrieben, haben Kindertagesstätten mit hoher Qualität bei Kindern mit Migrationshintergrund einen wesentlichen Einfluss auf den Erwerb der Zweitsprache Deutsch. Da es in anderen Kantonen auch Kindertagesstätten gibt, die nicht Deutsch/Schweizerdeutsch als Hauptsprache kennen, bedingt eine sprachliche Förderung im Hinblick auf einen erleichterten Übergang in den Kindergarten, dass der Kanton nur Kindertagesstätten anerkennt, wenn:

4. die deutsche Sprache vorherrschend ist.

Ad Art. 4 Anerkennung der Vermittlungsstelle

Wir haben hierzu keine Anmerkungen zum Text, weisen jedoch zdarauf hin, dass kibesuisse den Kanton Nidwalden bei der Entwicklung von Qualitätskriterien/Richtlinien für den Tagesfamilienbereich gerne unterstützt.

Ad Art. 5 Aufsicht

Kibesuisse begrüsst, dass die Aufsicht anhand von Qualitätsstandards auf Ebene Kanton erfolgt. Gerne bieten wir auch hier bei einer Überarbeitung dieser Qualitätsrichtlinien eine Zusammenarbeit an.

Ad Art. 6 Kantonsbeiträge

Kibesuisse ist der Meinung, dass der Begriff «oder» zwischen Ziff. 1a) und Abs 1b) stehen muss und der Begriff «und/oder» zwischen Ziff 1b) und 1c).

Ad Ziff. 1c)

kibesuisse würde es begrüssen, wenn der Kanton Beiträge nicht nur für Lehrstellen EFZ sondern auch für Ausbildungsplätze HF Kindererziehung unterstützt. Die Formulierung müsste dann heissen:

c) für besetzte Ausbildungsplätze im Betreuungsbereich.

Ad Art. 7 Gemeindebeiträge

Kibesuisse begrüsst, dass Art. 7 Absatz 2 mit der Gesetzesrevision aufgenommen wurde und unter gewissen Voraussetzungen die Beitragszahlung auch ohne Erwerbstätigkeit oder Ausbildung fortgeführt wird. Allerdings sollte dies als Pflicht (Gemeinden müssen) und nicht als Möglichkeit (Gemeinden können) formuliert werden. Zudem sollten unter Ziff. 1 arbeitsmarkrechtliche Massnahmen ergänzt werden.

Abs. 2 Ziff. 1 die Obhutsberechtigten Angebote von Tagesfamilien oder anerkannten Kindertagesstätten aus Gründen nutzen, die in ihrer Person liegen wie insbesondere Krankheit, Unfall, Invalidität oder die Teilnahme an arbeitsmarktrechtlichen Massnahmen.

Wir empfehlen auch hier mit Blick auf die Frühe Förderung einen dritten Punkt aufzunehmen:

Abs. 2 Ziff. 3 der Besuch von Tagesfamilien oder anerkannten Kindertagesstätten bei fremdsprachigen Kindern den deutschen Spracherwerb vor Schuleintritt fördert. Voraussetzung ist die Empfehlung einer Fachstelle. Der Regierungsrat bezeichnet die Fachstellen in einer Verordnung.

Ad Art. 8 2. Ausserfamiliäre zeitliche Inanspruchnahme

Kibesuisse erachtet trotz Bundesgerichtsentscheid die Ziff. 1b) in der bestehenden Formulierung als problematisch und empfiehlt, zumindest eine Übergangsfrist von z.B. 3 Jahren zu integrieren. Dasselbe gilt für Art. 9 Ziff. 1 zur Bemessung des Gemeindebeitrags. Wir erachten eine sowohl zeitliche wie auch finanzielle Beteiligung der Partnerin oder des Partners ohne Erziehungsberechtigung ab dem Zeitpunkt des Einzugs als zu belastend.

Wenn z.B. eine alleinerziehende Mutter, die 80% arbeitet und vier Tage einen Kita-Platz braucht, mit einem neuen Partner unter einem Dach lebt und dieser nur 20% arbeitet oder keinen Job hat, verliert sie ihre Anspruchsberechtigung, da das Gesetz davon ausgeht, dass dieser Mann die Betreuung übernimmt, obwohl er u.U. nicht sorgeberechtigt ist.

Ad Art. 9 3. Bemessung

Vgl. Anmerkungen zu Artikel 8.

Ad. Art. 10 und Art. 11

Die Rückmeldungen unserer Delegierten sowie Mitglieder hat gezeigt, dass das bestehende und auch weiterhin so geplante Verfahren zur Auszahlung und Rechnungsstellung mittels Antrags- und Kostengutsprachewesen für alle Beteiligten sehr aufwändig gestaltet ist. Mittels Betreuungsgutscheinen könnten Kostengutsprachen in einem einstufigen Verfahren zwischen Gemeinden und Eltern abgewickelt werden, unter Einhaltung des Datenschutzes.

Ad Art. 12 6. Meldepflicht bei geänderten Verhältnissen

Keine Bemerkung zum Gesetzestext, Anmerkungen dazu finden sich in der revkKiBV §7.

Ad Art. 13 Rückerstattung von Beiträgen

Unserer Meinung nach fehlt ein Absatz 3, der zu wenig ausbezahlte Beiträge regelt.

Zum Kapitel IV. Rechtsschutz und Strafbestimmungen haben wir keine Anmerkungen.

3. Revidierte Vollzugsverordnung zum Kinderbetreuungsgesetz (revkKiBV)

Ad § 1 Direktion

Abs. 2 Der in der Fusszeile angegebene Link auf die Website von kibesuisse ist ungültig. Wir empfehlen, die allgemeine Website www.kibesuisse.ch anzugeben.

Ad § 3 Kindertagesstätten mit Qualitätszertifizierung

Kibesuisse begrüsst, dass der Kanton Nidwalden Beiträge an Kindertagesstätten mit unter Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 formulierten Bedingungen auszahlt.

Ad § 4 Kindertagesstätten mit Lehrstellen

Wie im Kapitel «Grundsätzliches» formuliert, begrüsst kibesuisse sehr, dass der Kanton Nidwalden neu Kindertagesstätten mit Lehrstellen EFZ mit einem jährlichen Beitrag unterstützen möchte. Der Verband würde zusätzlich begrüssen, wenn der Kanton Nidwalden auch Ausbildungsplätze für Kindererziehende HF mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 2000.- unterstützen würde.

In der Verordnung müsste zudem ein Hinweis auf weiterführende Regelungen/Richtlinien hinsichtlich der Qualitätsüberprüfung der Ausbildungsbetriebe verankert sein, welche dann Kriterien für die Begleitung der Auszubildenden vorgeben.

Ad § 5 Vermittlungsstelle

Keine Bemerkungen

Ad § 6 Beiträge an die Kosten von Tagesfamilien und anerkannten Kindertagesstätten

Auch wenn das massgebende Einkommen von Eltern auf den Erhalt von Gemeindebeiträgen erhöht wurde, liegt die Schwelle von Fr. 72'000.- immer noch sehr hoch. Das Ziel, dass Arbeit sich lohnen soll, wird damit bei Familien des Mittelstands kaum erreicht. Mit Blick auf die im Bericht zur externen Vernehmlassung auf S. 8 aufgeführten Grenzwerte bedauert kibesuisse sehr, dass sich der Kanton Nidwalden damit im nationalen Vergleich weiterhin deutlich in den hinteren Rängen einreihen wird und somit in Bezug auf die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie keine Vorreiterrolle übernehmen möchte.

Ad § 7 Massgebendes Einkommen

Die unter Abs. 3 definierte wesentliche Abweichung von 25% ist sehr hoch angesetzt und betrifft Eltern in niedrigen Einkommenssegmenten proportional stärker. Kibesuisse schlägt vor, die Abweichung auf 10% zu reduzieren.

Ad § 8 Normkosten

Die Normkosten wurden in der Totalrevision im Vergleich zur bestehenden Verordnung nicht erhöht. Für deren Berechnung müssen neue Herausforderungen, wie beispielsweise die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, die erhöhte Anzahl von Säuglingen und Kleinkindern, die Begleitung von Auszubildenden oder Massnahmen zur Qualitätssteigerung, berücksichtigt werden. Normkosten haben also wesentlichen Einfluss auf die Qualität in einer Kindertagesstätte. In Tagesfamilien sollten Sonntags- und Nachtzuschläge aber auch anfallende Infrastrukturkosten in der Normkostenberechnung berücksichtigt werden. Normkosten sollten deshalb regelmässig ermittelt und festgelegt werden, idealerweise zusammen mit den Anbietenden. Decken die Normkosten den Vollkostensatz eines Betreuungsplatzes nicht, geht dies meist zu Lasten der Eltern.

Kibesuisse empfiehlt deshalb, keinen fixen Normkostensatz im Gesetz aufzunehmen, sondern die Formulierung, dass die Normkosten regelmässig (idealerweise jährlich) ermittelt und festgelegt werden.

Ad § 9 Fachstellen

Neben den hier aufgeführten Fachstellen sollten zudem leicht zugängliche Angebote wie die Mütter- und Väterberatung sowie Kinderärztinnen und Kinderärzte genannt werden.

Ad § 10 Verfahren

Wird die bisherige Verfahrensregelung (vgl. Empfehlungen zu revKiBG Art. 11 zur Einführung von Betreuungsgutscheinen) beibehalten, empfiehlt kibesuisse aufgrund des administrativen Aufwands für alle Beteiligten, die Kostengutsprache einmalig auszusprechen und nur bei wesentlichen Veränderungen (z.B. Veränderung des Betreuungsumfangs) anzupassen. Der Anspruch verfällt mit Eintritt des Kindes in den Kindergarten (bei Kindertagesstätten) oder bei Kündigung des Betreuungsplatzes (Kita und Tagesfamilie). Die Details müssten in einem Merkblatt festgehalten werden.

Ad § 11 Änderung persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse

Absatz 2 sieht vor, dass keine rückwirkende Neufestlegung erfolgen kann, auch wenn eine nachträgliche Steuerveranlagung eine wesentliche Abweichung ausweist. Dieser Absatz geht stark zu Lasten der Eltern und kann Familien in eine schwierige finanzielle Lage bringen: Beispielsweise dann, wenn ein Paar mit der Geburt seines ersten Kindes die Erwerbstätigkeit reduziert und der Gemeindebeitrag anhand der letztjährigen, oder gar vorletztjährigen, Steuerveranlagung festgelegt wird. Eine rückwirkende Anpassung auf das ganze Kalenderjahr muss möglich sein, sobald die aktuelle Steuerveranlagung vorliegt.

Nochmals herzlichen Dank für Prüfung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kibesuisse, Verband Kinderbetreuung Schweiz

Simone Sprecher

Regionalleiterin Zentralschweiz

SiLone Sprecher

Kopie z.K. an:

- Alle Mitglieder mit Tagesfamilien- und Kindertagesstättenbetreuung im Kanton Nidwalden
- Beirat der Region Zentralschweiz